

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 28. Juli 1966

2814. Baulinien. Am 19. April und 27. Juni 1966 ersuchte der Gemeinderat Uster um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 7. Februar und 12. Dezember 1961 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Schwyzerstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 8. Juli 1966 sind gegen die am 2. Juni 1961 und 26. Januar 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschlüsse keine Rekurse mehr anhängig.

Die Schwyzerstrasse verbindet die Burgstrasse II. Kl. Nr. 17 mit der Steigstrasse II. Kl. Nr. 19. Sie weist vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 725 vom 7. März 1935 genehmigte Baulinien mit einem Abstand von 18 m auf. Im Zusammenhang mit einigen Neubauten zeigte es sich, dass dieser Abstand zu klein war und die Linienführung korrigiert werden sollte. Der Baulinienabstand wurde deshalb neu auf 22 m festgesetzt.

Am nordwestlichen Ende der Schwyzerstrasse schliesst die nördliche Baulinie an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3446/1965 genehmigte Baulinie der Burgstrasse II. Kl. Nr. 17 und die südliche Baulinie an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2554/1955 genehmigte Baulinie der Talackerstrasse I. Kl. Nr. 4 an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Uster vom 7. Februar und 12. Dezember 1961 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Schwyzerstrasse III. Kl. werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. Juli 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

i. V.



Raggenbiller